



Spitalbehandlung erfuhr, die Raveglia vom 24. August bis 25. September 1914 durchgemacht hatte, geben die Akten folgenden Aufschluss: Am 6. Oktober 1915 schrieb Dr. De Righetti dem Generalagenten der Beklagten: 'Versicherungsvtragsrrchl. ;So 69. 533 Unpässlichkeiten» als Verletzung der Anzeigepflicht betrachtet werden, so erscheint diese Qualifikation a fortiori unter: ~ vorliegenden Umständen geboten. da der Genannte sogar erklärt hat, er sei überhaupt noch nie krank gewesen. Dazu kommt, dass Raveglia in der Angabe eines verhältnismässig unbedeutenden frühern Unfalls, der auf den Entschluss der Beklagten kaum von Einfluss sein konnte, ein scharfes Erinnerungsvermögen und eine peinliche Gewissenhaftigkeit an den Tag legte. während er es andererseits im Versicherungsantrage vermied, als Hausarzt den Dr. De Righetti zu nennen. der ihn doch wiederholt wegen seines chronischen Bronchialkatarrhs behandelt hatte, sondern ihm den Dr. Tomaso Giovanetti substituierte, der, soviel aus den Akten ersichtlich ist, von ihm bloss anlässlich jenes unbedeutenden Unfalls zugezogen worden war. Die Gesamtheit der Umstände des vorliegenden Falls zwingt somit zu der Schlussfolgerung, dass Raveglia die Beklagte über seinen Gesundheitszustand absichtlich getäuscht, also seine Anzeigepflicht ohne irgendwelchen Entschuldigungsgrund verletzt hat. Mit Rücksicht hierauf und olme dass auf die Frage eingetreten zu werden braucht, ob Raveglia, wie der amtliche Totenschein angibt. geradezu an Lungentuberkulose litt, muss die Klage abgewiesen werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird gutgeheissen und die Klage abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.